

**Gemeinde Bröthen, 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen“- Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit §13 BauGB**

Stand: 26.10.2015

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Stellungnahmen von Behörden</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p><b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)</b></p> <p>Mit Bericht vom 10.09.2015 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen</b> und <b>Hinweise</b>:</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Aus den Wünschen von Erwerbern der Grundstücke lässt sich keine städtebauliche Notwendigkeit herleiten, vielmehr steht der Verdacht einer Gefälligkeitsplanung im Raum. Insofern ist die Begründung so zu formulieren, dass die städtebauliche Notwendigkeit der Planänderung erkennbar wird.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>